

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES BANKENGESETZES, DES EWR-
ZENTRALVERWAHRER-DURCHFÜHRUNGSGESETZES, DES
VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES UND DES
FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER
VERORDNUNG (EU) 2022/858 ÜBER EINE PILOTREGELUNG FÜR AUF
DISTRIBUTED-LEDGER-TECHNOLOGIE BASIERENDE
MARKTINFRASTRUKTUREN AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	6. Dezember 2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 4/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	7
II. ANTRAG DER REGIERUNG	8
III. REGIERUNGSVORLAGEN	9
1.1 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes (BankG)	9
1.2 Gesetz über die Abänderung des EWR-Zentralverwahrer- Durchführungsgesetzes (EWR-ZVDG)	13
1.3 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)	18
1.4 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	21

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der ersten Lesung vom 6. Dezember 2023 des Bericht und Antrages Nr. 115/2023 betreffend die Abänderung des Bankengesetzes, des EWR-Zentral-Verwahrer-Durchführungsgesetzes, des Vermögensverwaltungsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen wurden die gegenständlichen Vorlagen vom Landtag ausdrücklich begrüsst. Das Eintreten war aufgrund der EWR-Relevanz des Rechtsaktes unbestritten sowie einhellig.

Die vorliegende Stellungnahme dient mangels aufgeworfener Fragen nur der Vornahme minimaler Anpassungen der Gesetzesvorlagen. Einerseits wird eine formelle Korrektur im Bankengesetz vorgenommen, andererseits wird in den Vorlagen eine Vorabumsetzung der Verordnung (EU) 2022/858 eingefügt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 6. Februar 2024

LNR 2024-122

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Bankengesetzes, des EWR-Zentral-Verwahrer-Durchführungsgesetzes, des Vermögensverwaltungsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen (BuA Nr. 115/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 6. Dezember 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 115/2023 betreffend die Abänderung des Bankengesetzes, des EWR-Zentral-Verwahrer-Durchführungsgesetzes, des Vermögensverwaltungsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten sowie einhellig. Ausdrücklich begrüsst wurde die in den Vorlagen enthaltene Präzisierung des

Begriffs "Finanzinstrument", der neu auch die mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierten Instrumente einschliesst.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

Es gab keine Fragen grundsätzlicher Natur.

Die Regierung sieht jedoch im Hinblick auf die zweite Lesung eine Anpassung der jeweiligen Abänderung des Bankengesetzes, des EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetzes und des Vermögensverwaltungsgesetzes vor, indem die erforderlichen Bestimmungen, die für eine Vorabumsetzung der Verordnung (EU) 2022/858 in Liechtenstein erforderlich sind, aufgenommen und die Inkrafttretensbestimmungen abgeändert werden. Diese Anpassungen bedingen ihrerseits auch eine Abänderung der Inkrafttretensbestimmung im Finanzmarktaufsichtsgesetz.

Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2022/858 in das EWR-Abkommen, Beschluss Nr. 185/2023, wurde am 5. Juli 2023 gefasst. Dieser Beschluss bedarf für seine Rechtskraft des Abschlusses der nationalen parlamentarischen Genehmigungsprozesse in den drei EFTA-Mitgliedstaaten. Der Liechtensteinische Landtag hat dem Beschluss Nr. 185/2023 in der Sitzung vom 6. Dezember 2023 gemäss dem Bericht und Antrag Nr. 113/2023 seine Zustimmung erteilt. Im Hinblick auf den Abschluss der parlamentarischen Genehmigungsverfahren in Island und Norwegen ist noch offen, wie lange diese Verfahren dauern werden. Für Liechtenstein ist es angezeigt, nicht auf ein ungewisses Abschlussdatum in den anderen EFTA-Mitgliedstaaten zu warten, sondern im Interesse der Positionierung des Finanzplatzes im Bereich der digitalen Marktinfrastrukturen sowie im Hinblick auf die befristete zeitliche Geltung der Verordnung (EU) 2022/858 von sechs Jahren deren Vorabumsetzung, das heisst deren möglichst rasche Anwendbarkeit, vorzusehen.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 Abs. 3 Bst. i des Bankengesetzes

Bst. i ersetzt den im Vernehmlassungsbericht noch vorgesehenen Bst. h. Die Neu-
bezeichnung ist notwendig, da der Bst. h mittlerweile durch eine nachträgliche
Korrektur bezogen auf den Verweis auf die Verordnung (EU) 2020/1503 des Euro-
päischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische
Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Ver-
ordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 besetzt ist (siehe LGBL
2023 Nr. 415).

Zu Titel II des Bankengesetzes und des EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetzes sowie zu Titel III des Vermögensverwaltungsgesetzes

Diese Titel werden jeweils zur Vorabumsetzung der Verordnung (EU) 2022/858
neu aufgenommen. Die Verordnung gilt damit bis zum Inkrafttreten des Übernah-
mebeschlusses Nr. 185/2023 als nationale Rechtsvorschrift. Sie ist einerseits im
Europäischen Amtsblatt und andererseits auf der Webseite der FMA publiziert.

Zu Titel III des Bankengesetzes und des EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetzes sowie zu Titel IV des Vermögensverwaltungsgesetzes

Diese Titel regeln jeweils das Inkrafttreten per 1. Mai 2024, wobei jeweils in Abs.
2 dieser Titel ein abweichendes Inkrafttreten für die Bestimmungen geregelt wird,
die sich auf die Durchführung der Verordnung (EU) 2022/858 beziehen.

Zu Titel II des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Die Abänderung der Inkrafttretensbestimmung im Finanzmarktaufsichtsgesetz ist
eine Folgeanpassung der Aufnahme der Regelungen betreffend die Vorabumset-
zung der Verordnung (EU) 2022/858 in den einschlägigen Gesetzesvorlagen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

1.1 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes (BankG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. j

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- i) Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierenden Marktinfrastrukturen¹.

Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42a

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 42a. "Finanzinstrument": die in Anhang 2 Abschnitt C genannten Instrumente, einschliesslich mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierter Instrumente;

Art. 35 Abs. 1, Abs. 3 Bst. a^{bis} sowie Abs. 4 und 5

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) 2022/858. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

3) Der FMA obliegen insbesondere:

- a^{bis}) die Erteilung, die Änderung und der Entzug von besonderen Genehmigungen nach Art. 8 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 sowie die Erteilung, die Änderung und der Entzug der mit einer besonderen Genehmigung verbundenen Ausnahmen nach Art. 4 oder 6 der genannten Verordnung;

4) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes, der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014, (EU) 2022/858 oder von sonstigen Misständen

¹ Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1)

Kenntnis oder ist der FMA nachweislich bekannt, dass eine Bank oder Wertpapierfirma innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder die genannten Verordnungen verstossen wird, so erlässt sie die zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände bzw. die zur frühzeitigen Abhilfe notwendigen Massnahmen.

5) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit oder ohne besondere Genehmigung eine Tätigkeit nach Art. 8 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 ausgeübt wird, so kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen einschliesslich Kopien verlangen, wie wenn es sich um beaufsichtigte Personen handelte. In dringenden Fällen kann die FMA die sofortige Einstellung und Auflösung anordnen.

Art. 63a Abs. 1 Bst. k

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer:

k) ohne besondere Genehmigung eine Tätigkeit nach Art. 8 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 ausübt oder die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Art. 3 oder 7 der genannten Verordnung nicht erfüllt.

II.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gilt die Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende

Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU als nationale Rechtsvorschrift.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschrift ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2024 in Kraft, anderenfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Art. 1 Abs. 3 Bst. i tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 185/2023 vom 5. Juli 2023 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.

1.2 Gesetz über die Abänderung des EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetzes (EWR-ZVDG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. November 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz; EWR-ZVDG), LGBl. 2017 Nr. 426, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen und über Zentralverwahrer¹.
- b) Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen².

Art. 2a

Externe Revision

Zentralverwahrer haben ihre internen Verfahren zur Einhaltung der EWR-Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 durch einen von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Art. 11 und 37 bis 40 des Bankengesetzes gelten sinngemäss. Die FMA legt die Einzelheiten über die Prüfung in einer Richtlinie fest.

Art. 3 Abs. 1

1) Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/858 und nimmt die ihr nach den genannten Verordnungen und diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

¹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

² Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S.1)

Art. 4 Abs. 1 sowie 2 Bst. a und e

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2022/858 sowie dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von den den Verordnungen (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2022/858 sowie diesem Gesetz Unterstellten, einschliesslich der bei diesen angestellten Personen und deren Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von diesen beauftragten Dritten und solchen Personen, die unter Verdacht stehen, unter Verstoss gegen die Zulassungs- bzw. Genehmigungspflicht nach den genannten Verordnungen Tätigkeiten auszuüben, alle für den Vollzug der genannten Verordnungen und dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen anzufordern;
- e) Praktiken, die gegen die Verordnungen (EU) Nr. 909/2014 bzw. (EU) 2022/858 oder dieses Gesetz verstossen, zu untersagen und die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes zu verlangen.

Art. 6 Abs. 2 Bst. i

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 3 bestraft, wer als Zentralverwahrer:

- i) ohne besondere Genehmigung eine Tätigkeit nach Art. 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 ausübt oder die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Art. 3 oder 7 der genannten Verordnung nicht erfüllt.

Art. 7 Bst. e

Die FMA kann im Falle von Verstössen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 4 folgende Massnahmen ergreifen:

- e) den Entzug der nach Art. 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 erteilten besonderen Genehmigung.

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Bussen und Verwaltungsmassnahmen wegen Verstössen nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Sie kann die Veröffentlichung von Entscheidungen aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter Form bekanntmachen oder, soweit eine Aufschiebung oder Anonymisierung nicht ausreicht, auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten zufolge einer einzelfallbezogenen Verhältnismässigkeitsprüfung:

II.**Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften**

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gilt die Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU als nationale Rechtsvorschrift.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschrift ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Art. 1 Abs. 1 Bst. b tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 185/2023 vom 5. Juli 2023 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.

1.3 Gesetz über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBI. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

10. "Finanzinstrumente": die in Anhang 2 genannten Instrumente, einschliesslich mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierter Instrumente;

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (Abl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).

III.

Anwendbarkeit von EU-Rechtsvorschriften

1) Bis zu ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen gilt die Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU als nationale Rechtsvorschrift.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschrift ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu> veröffentlicht; er kann auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Kapitel II (Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 185 vom 5. Juli 2023 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.

1.4 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt A. Ziff. 2c sowie Abschnitt I.^{ter} Ziff. 3 und 4

A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften

2c. Die Gebühr für nachstehende Erledigungen im Rahmen einer besonderen Genehmigung nach der Verordnung (EU) 2022/858 beträgt für:

- a) die Erteilung, die Verweigerung sowie den Entzug einer besonderen Genehmigung nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 4 Abs 2 und 3 der genannten Verordnung: 5 000 Franken;

- b) die Erteilung, die Verweigerung sowie den Entzug einer besonderen Genehmigung nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 3 und 4 der genannten Verordnung: 10 000 Franken;
- c) die Änderung einer besonderen Genehmigung nach Art. 8 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 2 oder 3 der genannten Verordnung: 2 000 Franken;
- d) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis c vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

I.^{ter} Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

- 3. Die Gebühr für nachstehende Erledigungen im Rahmen einer besonderen Genehmigung nach der Verordnung (EU) 2022/858 beträgt für:
 - a) die Erteilung, die Verweigerung sowie den Entzug einer besonderen Genehmigung nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 bis 9 der genannten Verordnung: 5 000 Franken;
 - b) die Erteilung, die Verweigerung sowie den Entzug einer besonderen Genehmigung nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 bis 9 der genannten Verordnung: 10 000 Franken;
 - c) die Änderung einer besonderen Genehmigung nach Art. 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 bis 9 der genannten Verordnung: 2 000 Franken.

4. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach den Verordnungen (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2022/858 sowie dem EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung, 1 000 bis 10 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.